

Studienordnung

für die Didaktik der Chemie im Teilstudiengang Erziehungswissenschaften Lehramt an Haupt- und Realschulen (9 SWS)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Studienordnung regelt das fachdidaktische Studium im Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt an Haupt- und Realschulen im Fachbereich** Chemie an der Universität Rostock auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg/Vorpommern (VESpL) vom 26.04.1993*.
2. Ergänzend zu dieser Studienordnung sind die Studienordnungen für den Teilstudiengang Chemie, das extensiv studierte Fach, das Beifach, die Erziehungswissenschaften und die Praktikumsordnung der Universität für Lehramtsstudiengänge zu beachten.

§ 2 Bildungsziele

1. Die Studierenden sollen im Rahmen des nachstehend festgelegten Studienganges und im Zusammenwirken mit der Ausbildung in den Teildisziplinen der Chemie sowie der Erziehungswissenschaften wesentliche Grundlagen erwerben, um nach einem sich an das Studium anschließenden zweijährigen Referendariat das Unterrichtsfach Chemie wissenschaftlich begründet unterrichten zu können.
2. Ausgehend von dem unter 1. festgelegten allgemeinen Ziel der Ausbildung soll das Studium der Fachdidaktik den zukünftigen Lehrer in die Lage versetzen,
 - a) die Bedeutung des Unterrichtsfaches Chemie für die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und seine allgemeinen Ziele in der Haupt- und Realschule einzuschätzen und davon ausgehend Grob- und Feinziele für seinen Unterricht festzulegen,
 - b) Inhalte der Lehrpläne entsprechend ihrer Anwendbarkeit und Verständlichkeit zu wichtigen und sie im Zusammenhang mit der Wahl und dem Einsatz der Methoden und Mittel für den Unterricht aufzubereiten,
 - c) Lernprozesse im Chemieunterricht zu analysieren, zu beurteilen und unter kritischer Wertung der eigenen Leistungen zu führen,
 - d) exakt, schülergerecht und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Gefahrstoffverordnung zu experimentieren sowie Schüler beim Experimentieren anzuleiten.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

§ 3 Gliederung des Studiums - Lehrgebiete

1. Fachdidaktische Studien können bereits im Grundstudium einsetzen; ihr Schwerpunkt liegt jedoch im Hauptstudium.
2. Lehrgebiete und Veranstaltungen

Vorlesung mit Proseminar zu theoretischen Grundlagen der Chemiedidaktik und typischen Arbeitsgebieten des Chemieunterrichtes	3 SWS
Praktikum „Experimente im Chemieunterricht der Real- und Hauptschule“ mit Seminar zur Einführung in die Gefahrstoffverordnung	3 SWS
Schulpraktische Übungen mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts an einer Haupt- oder Realschule	2 SWS

Voraussetzungen für die Teilnahme an den schulpraktischen Übungen sind die Abschlüsse des Vorlesungsabschnitts „Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik Chemie“ mit dem zugehörigen Proseminar sowie des Praktikums „Experimente im Chemieunterricht der Real- und Hauptschule“.

Oberseminar zu ausgewählten Problemen des Chemieunterrichts in der Haupt- und Realschule	1 SWS
Schulpraktikum II (Hauptpraktikum) an einer Haupt- oder Realschule mit fachdidaktischen Anteilen	4 Wochen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulpraktikum II sind die erfolgreichen Abschlüsse des Proseminars, des Praktikums „Experimente im Chemieunterricht der Real- und Hauptschule“ und der schulpraktischen Übungen.

3. Fakultative Veranstaltungen (Seminare, Praktika, Übungen u.a.) lt. Studienangebot Didaktik der Chemie

§ 4 Zu erbringende Nachweise und Leistungsnachweise

Teilnahme

- am Oberseminar zu ausgewählten Problemen des Chemieunterrichts in der Haupt- und Realschule
- an den schulpraktischen Übungen;
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut

Leistungsnachweise

- für das Proseminar zur Vorlesung durch mündliche Prüfung oder Klausur
- für das Seminar zum Praktikum „Experimente im Chemieunterricht der Real- und Hauptschule“ durch mündliche Prüfung bzw. Klausur incl. des Nachweises ausreichender Kenntnisse über die Gefahrstoffverordnung sowie Demonstration eines Experiments unter fachdidaktischen Gesichtspunkten.

§ 5 Studienplanung, Studienberatung

1. Zuständig für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot ist der Fachbereich** Chemie der Universität Rostock.
2. Auf der Grundlage der Studienordnung erarbeitet die Abteilung Didaktik der Chemie ein jährliches Studienangebot der obligatorischen sowie weiterer fakultativer Veranstaltungen, dessen Nutzung jedem Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs in der Regelstudienzeit ermöglichen soll.
3. Für eine Beratung der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihres Studienablaufs stehen die Mitarbeiter der Abteilung Didaktik der Chemie zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung tritt nach Bestätigung durch die Kommission Lehrerbildung an der Universität Rostock vorläufig in Kraft.

Bitte beachten!

* Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) vom 7. August 2000.

** Institut